



**II-6976 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode**

REPUBLIC ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 713 75 07
Teletex (232) 3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 73 78 76
DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 5906/1-4-89

3168 /AB

1989 -03- 30

ANFRAGEBEANTWORTUNG

zu 3212 IJ

betreffend die schriftliche Anfrage der
Abg. Dr. Dillersberger und Genossen vom
31. Jänner 1989, Nr. 3212/J-NR/89 "Post-
versand von Druckwerken in Plastikfolien"

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

"Wie lauten die entsprechenden Dienstvorschriften für Postbedienstete hinsichtlich der sorgfältigen Behandlung der zum Versand gelangenden Druckwerke?"

Die Verpflichtung der Postbediensteten, die ihnen anvertrauten Postsendungen sorgfältig zu behandeln, ergibt sich aus den allgemeinen Dienstpflichten. Dabei sollte jedoch der Aspekt nicht außer Acht gelassen werden, daß es sich bei der Post grundsätzlich um ein Massenbeförderungsunternehmen mit über 2 Mrd beförderten Sendungen jährlich handelt.

Zu Frage 2:

"Gibt es Vorschriften oder Richtlinien für den Versender von Druckwerken hinsichtlich Art und Beschaffenheit der Verpackung und Beschriftung?"

Zur Frage der Beschaffenheit der Verpackung ist zu sagen, daß Postsendungen - soweit die postdienstliche Behandlung der Sendungen dadurch nicht behindert wird - auch ohne Verpackung aufgegeben werden dürfen. Die Art der Verpackung ist grundsätzlich dem Absender überlassen. Die Verpackung muß jedoch

- 2 -

geeignet sein, den Inhalt der Postsendungen gegen Verlust oder Beschädigung zu schützen. (§§ 85 und 86 der Postordnung, BGBl.Nr. 110/1957 in der Fassung BGBl.Nr. 23/1984.)

Was die Anschrift betrifft, so ist sie auf der Postsendung oder auf einer an der Postsendung haltbar befestigten Fahne von genügender Stärke anzubringen. Bei durchsichtiger Verpackung darf die Anschrift auf dem Inhalt der Postsendung angebracht sein (§ 96 der Postordnung). Darüberhinaus müssen verschlossene Kunststoffhüllen, die nicht dauerhaft beschriftbar sind, auf der Anschriftseite ein leicht erkennbares, dauerhaft beschriftbares Feld (Mindestmaß 2 x 10 cm) aufweisen. Dieses Feld dient zur Anbringung postdienstlicher Vermerke (§ 90 der Postordnung).

Zur postdienstlichen Behandlung nicht geeignete Sendungen sind dem Absender zurückzugeben (§ 85 der Postordnung).

Zu Frage 3:

"Stimmen die Vorwürfe, wonach es bei unverpacktem Postversand zur Beschädigung von Druckwerken und Verlust von Beilagen kommt?"

Ein Schluß, daß die "Nichtverpackung" von Postsendungen zu erhöhten Beschädigungs- bzw. Verlustquoten führt, ist aus den Erfahrungen der Post nicht ableitbar.

Was die Verwendung von Kunststoffhüllen als Verpackungsmaterial anlangt, dürften sich die Absender bei der Wahl dieser Verpackungsart wohl von Kostenüberlegungen leiten lassen.

Zu Frage 4:

"Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, um
a) die sorgfältige Behandlung der zum Versand gelangenden Druckwerke zu gewährleisten,
b) die Verpackung von Druckwerken in Plastikfolie sohin überflüssig zu machen?"

- 3 -

Alle Aufsichts- und Kontrollorgane der Post sind schon jetzt angewiesen, die sorgfältige Behandlung von Postsendungen - insbesondere auch die zum Versand gelangenden Druckwerke - laufend und einläßlich zu prüfen.

Wien, am 30. März 1989

Der Bundesminister

R. Krennig